



3003 Bern  
BAV; mau

POST CH AG

## Versand als Anhang

An die eidg. konzessionierten Schifffahrtsunter-  
nehmen

Aktenzeichen: BAV-521.140.2-1/5/1

Geschäftsfall: RS-KTU 28

Ihr Zeichen: -

Ittigen, 29. Mai 2020

## Rundschreiben-KTU Nr. 28, Meldepflicht bei Ereignissen

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie daran erinnern, dass alle Unfälle oder aussergewöhnlichen Ereignisse im Zusammenhang mit Schiffen, Infrastrukturanlagen oder Personen der SUST<sup>1</sup> und dem BAV zu melden sind. Bitte beachten Sie, dass die SUST und das BAV unterschiedliche Behörden sind.

Gemäss VSZV<sup>2</sup> sind die folgenden Ereignisse<sup>3</sup> unverzüglich über die Alarmzentrale der REGA (Tel. 1414), welche von der SUST als zentrale Meldestelle definiert wurde, zu melden:

- a) Unfälle;
  - mit Toten und/oder Schwerverletzten
  - mit einer Schadenhöhe von CHF 180 000.- (Richtwert)
  - im Sinne der Störfallverordnung<sup>4</sup>
- b) schwere Vorfälle;
  - Beinaheunfall, der nicht durch automatische Sicherheitsvorkehrungen verhindert worden wäre
- c) aussergewöhnliche Ereignisse, welche
  - auf technisches Versagen von sicherheitsrelevanten Anlagen (z. B. Ruder- u. Antriebssteuerung)
  - auf mangel- oder fehlerhafte Sicherheitsmassnahmen
  - auf sicherheitsrelevante menschliche Fehlhandlungen zurückzuführen sind;
- d) vermutete oder ausgeführte Sabotage;
- e) Brände von Fahrzeugen;
- f) Untergang, Kollisionen und Grundberührungen von Schiffen.

Präzisierungen zu «f»:

Unter «Kollisionen» werden Kollisionen zwischen Schiffen, zwischen Schiffen und Infrastrukturanlagen oder zwischen Schiffen und Personen inkl. von Personen benutzen Sportgeräte verstanden.

<sup>1</sup> [Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST](#)

<sup>2</sup> [SR 742.161, Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen vom 17. Dezember 2014](#)

<sup>3</sup> [Art. 15 der VSZV](#)

<sup>4</sup> [SR 814.012, Verordnung über den Schutz vor Störfällen](#)



Zusätzlich<sup>5</sup> sind folgende Ereignisse innerhalb von 30 Tagen über die Nationale Ereignisdatenbank<sup>6</sup> dem BAV zu melden:

- a) Alle im vorhergehenden Abschnitt unter a - f aufgelisteten Ereignisse
- b) Ereignisse mit leichten Verletzungen;
- c) Ereignisse mit Sachschaden über 100 000 Franken;
- d) wesentliche Störungen;
- e) Gefahrgutereignisse;
- f) grössere Explosionen und Brände von sicherheitsrelevanten Anlagen;
- g) Selbsttötungen sowie Selbsttötungsversuche, sofern diese mindestens eine leichte Verletzung zur Folge haben.

Bei «Ereignissen mit leichten Verletzungen» muss die KTU mit Augenmass entscheiden, ob eine Meldung an das BAV notwendig ist oder nicht. Meldepflichtig sind Ereignisse, welche mindestens eine ambulante ärztliche Behandlung erfordern, durch Anpassungen am Schiff oder an den Anlagen hätten verhindert werden können und nicht auf gesundheitliche Vorbelastungen zurückzuführen sind (z.B. allergische Reaktionen auf Insektenstiche, Herzprobleme).

Die genaue Analyse entstandener Fehlerketten bei Ereignissen helfen der Transportunternehmung, betriebliche Schwachstellen zu finden und nachhaltig korrigieren zu können. Die Meldungen sind für die SUST und das BAV die Grundlage für Analysen, welche diesen Behörden im gesamten Sektor der Binnenschifffahrt ermöglichen, Defizite zu erkennen und Massnahmen für die Verbesserung der Sicherheit zu definieren. Diese Anpassungen können nicht zuletzt auch Teile der Ausbildung, technische Vorgaben an die Hersteller oder Betreiber der Schiffe und deren technischen Anlagen beinhalten.

Das BAV hat sich zum Ziel gesetzt, zukünftig die Sicherheitskultur in den Transportunternehmungen zu stärken und ein Bewusstsein im Umgang mit Fehlern zu schaffen. Aus diesem Grund wird das BAV in Zukunft vermehrt auf Ereignismeldungen reagieren und die Unternehmungen auffordern, entsprechende Strategien zur Vermeidung von Ereignissen und zur Sensibilisierung und Ausbildung ihrer Mitarbeitenden aufzuzeigen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Barbla Etter  
Sektionschefin Schifffahrt

Link für den erstmaligen Zugang zur Nationalen Ereignisdatenbank (NEDB):

<https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/allgemeine-themen/sicherheit/nedb.html>

Auf dieser Seite ist auch die Registrierung für den Erhalt der Zugangsdaten dokumentiert.

---

<sup>5</sup> [Art. 16 der VSZV](#)

<sup>6</sup> <https://www.nedb-prod.admin.ch>